



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h80.028.01

Merkblattdatum
01/2021

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Wegleitung zur Neueintragung einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

Vorbereitung der Gründung

Bevor die Europäische Gesellschaft (SE) zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird, ist Folgendes vorzubereiten:

1. Bildung der Firma;
2. Aufbringung des Kapitals;
3. Erstellung des Statutenentwurfs;
4. Überlegung, ob auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden soll;¹
5. Bestimmung der Organmitglieder, der Revisionsstelle (sofern nicht auf die prüferische Durchsicht verzichtet wird) und der vertretungsbefugten Personen sowie Festlegung von Zeichnungsrechten;
6. Terminvereinbarung mit dem Amt für Justiz zur öffentlichen Beurkundung des Gründungsaktes;
7. Erstellung des Anmeldungsschreibens;
8. Allenfalls Vorbereitung der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer;
9. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen;
10. Vorbereitung der einzureichenden Belege.

1. Bildung der Firma

Europäische Gesellschaften (SE) können ihre Firma grundsätzlich **frei wählen**; dies jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- Es darf noch keine gleichlautende Firma im Handelsregister eingetragen sein;
- die Europäische Gesellschaft (SE) muss ihrer Firma den Zusatz „SE“ nachstellen;²

Allgemeine firmenrechtliche Vorschriften siehe *Merkblatt zu Firmenbezeichnungen und Namen*.

Ob eine gewählte Firma bereits im Handelsregister eingetragen ist oder noch verfügbar ist und somit verwendet werden kann, kann unter info.hr.aju@llv.li angefragt werden.

¹ Sofern die Gesellschaft ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt

² Art. 11 Abs. 1 SE-Verordnung

Ob eine bestimmte Firma zulässig ist, d.h. die firmenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist bei Arno Aberer (stellvertretender Abteilungsleiter Handelsregister) unter arno.aberer@llv.li anzufragen.

2. Aufbringung des Kapitals

Das Kapital kann entweder in bar oder durch Sacheinlagen aufgebracht werden.

Auf jede Aktie müssen mindestens 25 % in bar einbezahlt oder durch die in den Statuten näher beschriebenen Sacheinlagen gedeckt sein. Diese Regelung kommt allerdings erst bei einem Aktienkapital in Höhe des Wertes von EUR 480'000.00 zur Anwendung, da das Mindestkapital in Höhe des Wertes von mindestens EUR 120'000.00 in jedem Fall voll einbezahlt werden muss.

Wird das Kapital in bar aufgebracht, ist dies durch eine Bankbescheinigung über die Einzahlung nachzuweisen.³

Bei Sacheinlagen hat ein Sachverständiger der Gründerversammlung vor der Beschlussfassung schriftlich Bericht zu erstatten (sog. Sachverständigenbericht).⁴ Sacheinlagen müssen innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vollständig geleistet werden.⁵

3. Satzung (Statuten)⁶

Die Satzung der Europäischen Gesellschaft (SE) muss von sämtlichen Gründern unterzeichnet werden und muss folgende Angaben bzw. Bestimmungen enthalten:

- Die Firma und den Sitz;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- die Gründer;
- die Höhe des Kapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen sowie Angaben betreffend allfällige nicht bare Einlagen unter Nennung des Namens der Einleger, Sachübernahmen unter Mitteilung des Übernahmepreises, Annahme von Aktien oder sonstigen Leistungen an Zahlungsstatt unter Nennung der Zahl der Aktien sowie genaue Angaben über jegliche Art von Gründervorteilen;
- sofern die Gesellschaft über ein genehmigtes und/oder bedingtes Kapital verfügt, die Höhe des genehmigten und/oder des bedingten Kapitals;
- die Anzahl, den Nennwert oder die Quote und die Art der Aktien sowie die damit verbundenen Rechte;
- die Einberufung der Generalversammlung, das Stimmrecht der Aktionäre und die Beschlussfassung;
- die Zahl und die Art und Weise der Bestellung der Mitglieder der Verwaltung, Vertretung, Aufsicht oder Kontrolle sowie die Verteilung der Zuständigkeit zwischen diesen Organen (soweit sich dies nicht aus dem Gesetz ergibt);
- die Art und Weise der Ausübung der Vertretung;

³ Art. 70a Abs. 2 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 Bst. c HRV

⁴ Art. 2 SEG i.V.m. Art. 288 Abs. 3 PGR

⁵ Art. 2 SEG i.V.m. Art. 286b PGR

⁶ Art.2 SEG i.V.m. 279 PGR

- die Art und Weise, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen an die Aktionäre und an Dritte erfolgen;
- mindestens annähernd den Gesamtbetrag aller Kosten, die aus Anlass der Gründung der Gesellschaft von dieser zu tragen sind oder ihr in Rechnung gestellt werden, und zwar gegebenenfalls auch, wenn sie vor dem Zeitpunkt entstehen, in dem die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt;
- den Bilanzstichtag.

Bestimmte andere Bestimmungen oder Angaben sind nur dann gültig, wenn sie in den Statuten vorgesehen werden.⁷ Dies sind beispielsweise Vorschriften über genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhungen, die Vinkulierung von Namenaktien, Beschränkungen des Stimm- und Vertretungsrechts der Aktionäre.

Die Satzung (Statuten) der Europäischen Gesellschaft (SE) darf in keinem Widerspruch zu der (allenfalls) mit den Arbeitnehmern ausgehandelten Vereinbarung stehen.

4. Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review)⁸

Handelt es sich um eine Kleinstgesellschaft, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, kann auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden (Details dazu siehe *Merkblatt betreffend den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinstunternehmen (Art. 1058a PGR)*).

5. Organisation

Ist die Europäische Gesellschaft (SE) nach dem dualistischen System organisiert, sind die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Aufsichtsrates zu bestellen.

Ist die Europäische Gesellschaft (SE) nach dem monistischen System organisiert, sind die Mitglieder des Verwaltungsrates zu bestellen.

Ein Mitglied des Vorstandes⁹ bzw. ein Mitglied des Verwaltungsrates¹⁰ muss die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1, 2 oder 3 PGR erfüllen, sofern die Europäische Gesellschaft (SE) nicht der Aufsicht der Regierung, einer Gemeinde, der Grundverkehrsbehörde oder einer anderen Behörde untersteht (Details dazu siehe *Merkblatt zu Personen nach Art. 180a PGR*).

Für jede Europäische Gesellschaft (SE) ist eine Revisionsstelle zu bestellen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird und somit das Erfordernis der Revisionsstelle wegfällt. Die Revisionsstelle wird im Handelsregister eingetragen. Gesellschaften mit Inhaberaktien können nicht verzichten.

Werden Inhaberaktien ausgegeben, muss ein Verwahrer bestellt werden, der die Voraussetzungen nach Art. 326b Abs. 2 PGR erfüllen muss.¹¹

Zudem ist eine inländische Zustelladresse zu bezeichnen.¹²

Es können noch weitere zur Vertretung befugte Personen oder Prokuristen bestellt werden.

⁷ Art. 2 SEG i.V.m. Art. 280 PGR

⁸ Art. 1058a PGR

⁹ Art. 17 Abs. 4 SEG

¹⁰ Art. 10 SE-Verordnung, i.V.m. Art. 180a PGR

¹¹ Art. 2 SEG i.V.m. Art. 326a ff. PGR

¹² Art.35 SEG

6. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Die Beschlüsse zur Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) sind in öffentlicher Urkunde zu fassen. Der Inhalt der öffentlichen Urkunde richtet sich nach der Form der Gründung der Europäischen Gesellschaft (SE).

7. Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Eintragung einer Europäischen Gesellschaft (SE) ins Handelsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Die Firma, die Rechtsform und den Sitz;
- die inländische Zustelladresse;
- die Höhe des Kapitals und der Betrag der darauf geleisteten Einlagen sowie die Anzahl, den Nennwert oder die Quote und die Art der Aktien;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- das Statutendatum;
- die Mitglieder der Verwaltung (bzw. des Vorstandes und des Aufsichtsrates) oder andere zur Vertretung berechnete Personen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Art der Zeichnung; handelt es sich um juristische Personen, die Firma, den Sitz und die Art der Zeichnung;
- die Revisionsstelle mit Adresse oder den Verzicht auf die prüferische Durchsicht;
- den Verwahrer (sofern Inhaberaktien ausgegeben wurden);
- den Bilanzstichtag;
- die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen sowie das Publikationsorgan;
- allfällige Zweigniederlassungen;
- allenfalls die Mitteilung, dass keine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zustande gekommen ist oder dass keine der teilnehmenden Gesellschaften Arbeitnehmer hat.¹³

Die **Unterschriften** auf dem Anmeldungsschreiben müssen **beglaubigt** sein.¹⁴

8. Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

Eine Europäische Gesellschaft (SE) kann erst im Handelsregister eingetragen werden, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer geschlossen worden ist, ein Beschluss über die Beendigung oder Nichtaufnahme der Verhandlungen gefasst worden ist, oder die Verhandlungsfrist zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist.¹⁵

¹³ Sofern keine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zustande gekommen ist

¹⁴ Art. 31 Abs. 2 HRV

¹⁵ Art. 20 Abs. 3 SEBG

9. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen

Wird ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, ist in der Regel eine Gewerbebewilligung oder eine andere spezialgesetzliche Bewilligung (beispielsweise der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) oder einer anderen Behörde) einzuholen.

10. Einzureichende Belege¹⁶

Mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind dem Amt für Justiz folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen:

- Bei Gründung durch Verschmelzung zur Aufnahme der öffentlich beurkundete Verschmelzungsplan, bei Gründung durch Verschmelzung zur Neugründung zusätzlich der öffentlich beurkundete Errichtungsakt (öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung(en) zur Errichtung der Gesellschaft infolge Fusion); sowie für die beteiligte ausländische Gesellschaft eine Rechtmässigkeitsbescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde;
- bei Gründung einer Holding-SE: der Gründungsplan und der öffentlich beurkundete Errichtungsakt;
- bei Gründung einer Tochter-SE: der öffentlich beurkundete Errichtungsakt;
- bei Gründung durch Umwandlung: der Umwandlungsplan und die öffentliche Urkunde über den Umwandlungsbeschluss;
- die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer;¹⁷
- der Beschluss über die Beendigung oder Nichtaufnahme von Verhandlungen¹⁸ oder eine Erklärung sämtlicher Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans, dass die Frist zur Verhandlung¹⁹ abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist;
- ein von allen Gründern (Mitgliedern oder Mitgliedern der Verwaltung) unterzeichnetes Exemplar der Satzung;
- die Bankbescheinigung über die Einzahlung der gesetzlich oder satzungsmässig festgesetzten Einlagen auf das Kapital;
- die Erklärung der gewählten Mitglieder der Verwaltung oder gegebenenfalls des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie gegebenenfalls des Verwahrers, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt oder der Anmeldung hervorgeht (handelt es sich um eine juristische Person und befindet sich deren Sitz nicht im Inland, ist ein entsprechender amtlicher Handelsregisterauszug beizubringen, der allenfalls übersetzt sein muss);
- die Erklärung der Revisionsstelle, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt hervorgeht; andernfalls die Erklärung, dass auf die prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 1058a PGR verzichtet wird;
- allenfalls die Erklärung der Gründer, dass keine Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt wurden, oder dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt wurden, als die in den Statuten oder dem besonderen Verzeichnis erwähnten (in der Praxis erfolgt diese Erklärung im Errichtungsakt);

¹⁶ Art. 70a HRV i.V.m. Art. 55 ff. HRV

¹⁷ Art. 22 ff. SEBG

¹⁸ Art. 15 Abs. 1 SEBG

¹⁹ Art. 20 Abs. 3 SEBG

- die sog. Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung) der vertretungsberechtigten Personen, wobei deren (Muster-) Unterschriften beglaubigt sein müssen;
- allfällige Bewilligungen zum Beispiel der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Bei der Gründung mit Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen muss mit der Anmeldung zusätzlich noch eingereicht werden:

- Der vollständige Sachverständigenbericht;
- die Sacheinlageverträge und, soweit vorhanden, die Sachübernahmeverträge mit Beilagen.

Betreffend die formellen Anforderungen siehe das *Merkblatt betreffend formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege*.

11. Gebühren

Die Gebühr für die Neueintragung einer Europäischen Gesellschaft (SE) beträgt **CHF 700.00**. Diese Gebühr erhöht sich bei einem Kapital über CHF 200'000.00 um 0.2 ‰ für die Summe, die diesen Betrag übersteigt, jedoch höchstens bis auf CHF 10'000.00.

Zusätzlich werden Gebühren in Höhe von **CHF 30.00** für jede einzutragende **Zeichnungsberechtigung** und **CHF 20.00** für die **Eintragung einer Funktion** verrechnet sowie **CHF 30.00** für die Zustelladresse.

Die Gebühr für die **Erstellung der öffentlichen Urkunde** über die Errichtung beträgt bei einer Europäischen Gesellschaft (SE)

- mit einem Kapital bis CHF 500'000.00: 1 ‰ vom Kapital, mindestens jedoch CHF 300.00;
- für jede weiteren begonnenen CHF 100'000.00: CHF 100.00, jedoch höchstens CHF 15'000.00.

12. Rechtsgrundlagen

- *Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)*
- *Gesetz vom 25. November 2005 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) (SE-Gesetz; SEG) (LGBl. 2006 Nr. 26)*
- *Gesetz vom 25. November 2005 über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz; SEBG) (LGBl. 2006 Nr. 27)*
- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*